

# Haushaltssatzung

## der Stadt Reichelsheim (Wetteraukreis) für das Haushaltsjahr

### 2017

Aufgrund der § 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl.I.S. 618) hat die Stadtverordnetenversammlung am folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr wird

##### im Ergebnishaushalt

<u>im ordentlichen Ergebnis</u>	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf (Nr.24)	12.604.442,00 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen (Nr.25)auf	12.572.610,00 EUR
mit einem Saldo von	31.832,00 EUR

<u>im außerordentlichen Ergebnis</u>	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0,00 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0,00 EUR
mit einem Saldo von	0,00 EUR

ausgeglichen/ **mit einem Überschuss/** Fehlbedarf von 31.832,00 EUR

##### im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 19)	663.060,00 EUR
--	----------------

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf (Nr.23)	1.115.000,00 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf (Nr.28)	- 2.105.300,00 EUR
mit einem Saldo von	- 990.300,00 EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf (Nr. 31)	650.000,00 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf (Nr.32)	- 389.300,00 EUR
mit einem Saldo von	260.700,00 EUR

ausgeglichen/ mit einem Zahlungsmittelüberschuss/  
**Zahlungsmittelbedarf** des Haushaltsjahres von - 66.540,00 EUR

festgesetzt.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen erforderlich ist, wird auf 650.000,- EUR festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf 2.556.000,- EUR festgesetzt.

### § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.500.000,- EUR festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- |    |   |          |
|----|---|----------|
| 1. | Grundsteuer   |          |
|    | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 420 v.H. |
|    | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf                              | 420 v.H. |
| 2. | Gewerbsteuer auf  | 380 v.H. |

### § 6

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

### § 7

Der Magistrat wird ermächtigt, über die Leistung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen, die nach Umfang oder Bedeutung nicht als erheblich anzusehen sind, unter Beachtung der Voraussetzungen des § 100 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 HGO zu entscheiden. Der Stadtverordnetenversammlung ist davon alsbald Kenntnis zu geben.

Es gelten als nicht erheblich:

- a) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Ergebnishaushalt bis zu 5.000,- EUR.
- b) Über- und außerplanmäßige Auszahlungen im Finanzhaushalt bis zu 5.000,- EUR.
- c) Überplanmäßige und außerplanmäßige Auszahlungen für Investitionen bis zu 5.000,- EUR.

Reichelsheim, den

**Der Magistrat**

Bertin Bischofsberger  
Bürgermeister